

Aktenzeichen: 4 AZR 2/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 3. November 1982
- 4 AZR 2/82 -

I. Arbeitsgericht Aachen Urteil vom 14. Mai 1981
- 5 Ca 1244/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf Urteil vom 9. November 1981
- 10 Sa 959/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Berufskraftfahrer im Baugewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV-Bau § 5;
Anhang § 2 Berufsgruppe M III 2, M IV 1

Leitsatz: Im Baugewerbe haben Berufskraftfahrer mit
abgelegter Prüfung erst dann Anspruch auf
Eingruppierung nach Berufsgruppe M III 2
"nach zweijähriger Tätigkeit", wenn sie im
Anschluß an die Berufskraftfahrerprüfung
zwei Jahre als Kraftfahrer tätig waren.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 2/82

10 Sa 959/81 Düsseldorf

Verkündet am
3. November 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. November 1981 - 10 Sa 959/81 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind seit 1. Oktober 1970 (Kläger zu 2) bzw. 19. April 1971 (Kläger zu 1) bei der Beklagten, die ein Unternehmen des Tief- und Straßenbaus betreibt, als Kraftfahrer beschäftigt. Am 14. März 1980 haben sie die Prüfung als Berufskraftfahrer bestanden.

Die Kläger und die Beklagte sind kraft Organisationszugehörigkeit an die Tarifverträge des Baugewerbes gebunden. Für die Monate März bis Juni 1980 erhielten die Kläger Lohn nach der Berufsgruppe M IV 2 gemäß § 2 des Anhangs zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 5. Juni 1978 in der Fassung vom 1. März 1980 (BRTV-Bau).

Mit den am 25. August 1980 erhobenen Klagen haben die Kläger für die Zeit von März bis Juni 1980 den Differenzbetrag zwischen der tatsächlich gezahlten Vergütung nach der Berufsgruppe M IV 2 und der Vergütung nach der Berufsgruppe M III 2 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 302,05 brutto (Kläger zu 1) bzw. DM 333,40 brutto (Kläger zu 2) geltend gemacht.

Die Kläger meinen, sie erfüllten im Klagezeitraum die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe M III 2 "Arbeitnehmer gemäß M IV 1 nach zweijähriger Tätigkeit". Nach Ablegung ihrer Prüfung als Berufskraftfahrer erfüllten sie die Merkmale der Berufsgruppe M IV 1. Die in der Berufsgruppe M III 2 darüber hinaus geforderte zweijährige Tätigkeit hätten sie durch ihre langjährige Berufstätigkeit als Kraftfahrer erfüllt. Es sei nicht erforderlich, daß sie nach Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer noch zwei Jahre als Kraftfahrer tätig sein müßten, um in die Berufsgruppe M III 2 aufzusteigen.

Die Kläger haben demgemäß beantragt,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1. der Kläger zu 1):
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 302,05 brutto nebst 4 v.H. Zin-
sen seit 15. Juli 1980 zu zahlen,
2. der Kläger zu 2):
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 333,40 brutto nebst 4 v.H. Zin-
sen seit 15. Juli 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie meint, die "zweijährige Tätigkeit" im Sinne der Berufsgruppe M III 2 erfordere auch bei Kraftfahrern eine an die Prüfung als Berufskraftfahrer anschließende Berufspraxis.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

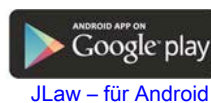
Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis mit Recht die Klagen abgewiesen. Die Kläger können von der Beklagten für die Zeit von März bis Juni 1980 keine Vergütung nach der Berufsgruppe M III 2 verlangen. Denn sie erfüllten in diesem Zeitraum nicht die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe M III 2.

Kraft beiderseitiger Tarifbindung, aber auch aufgrund Allgemeinverbindlicherklärung gelten die Vorschriften des BRTV-Bau für das Arbeitsverhältnis der Parteien mit unmittelbarer und zwingender Wirkung (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach sind für die Eingruppierung eines Arbeitnehmers in eine Berufsgruppe "seine Ausbildung, seine Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die von ihm auszuübende Tätigkeit maßgebend" (§ 5 Ziff. 2.2 BRTV-Bau).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im einzelnen sind für die Eingruppierung der Kläger folgende Merkmale in § 2 des Anhangs zum BRTV-Bau heranzuziehen:

Berufsgruppe M I - M VI

Berufsgruppe M I - Baumaschinen-Fachmeister -:

...

Berufsgruppe M II - Baumaschinen-Vorarbeiter -:

...

M II 2 Dies sind ferner Arbeitnehmer gemäß M III 2 nach in der Regel mindestens zweijähriger Tätigkeit, die eine Gruppe weiterer Mitarbeiter führen oder schwierige Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen selbständig durchführen können.

Protokollnotiz hierzu:

Bei der Berufsgruppe M II 2 handelt es sich nicht um eine allgemeine Aufstiegsgruppe.

Berufsgruppe M III - Baumaschinenführer -:

M III 1 Dies sind Arbeitnehmer, die die Prüfung als Baumaschinenführer mit Erfolg abgelegt haben.

M III 2 Dies sind ferner Arbeitnehmer gemäß M IV 1 nach zweijähriger Tätigkeit.

M III 3 Dies sind ferner Arbeitnehmer gemäß M IV 2 mit der Befähigung, selbständig Reparaturen auszuführen.

...

Berufsgruppe M IV - Baumaschinenwarte, Kraftfahrer -:

M IV 1 Dies sind Arbeitnehmer, die Baumaschinen und Geräte warten, be-

treuen und instandsetzen und einen dafür notwendigen Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes erlernt haben oder die Prüfung als Berufskraftfahrer abgelegt haben.

M IV 2 Dies sind ferner als Kraftfahrer beschäftigte Arbeitnehmer gemäß M V 3 mit dreijähriger Fahrpraxis im Personen- oder Güterverkehr.

...

Berufsgruppe M V - Baumaschinisten -:

...

M V 3 Dies sind ferner Arbeitnehmer, die die Fahrprüfung der Führerscheinklassen III oder II abgelegt haben und als Kraftfahrer beschäftigt werden.

...

Für die Auslegung der Merkmale dieser Berufsgruppen und insbesondere der von den Klägern für sich in Anspruch genommenen Berufsgruppe M III 2 ist der Wille der Tarifvertragsparteien maßgebend, soweit er im Tarifvertrag erkennbar Ausdruck gefunden hat. Falls der Wortlaut keinen hinreichenden Aufschluß gibt, ist zur Auslegung in erster Linie der Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung heranzuziehen (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung).

Die Berufsgruppe M III 2 baut nach ihrem eindeutigen Wortlaut ersichtlich auf den Merkmalen der Berufsgruppe M IV 1 auf. Wer also - wie die Kläger - in die Berufsgruppe M III 2 eingruppiert werden will, muß die Merkmale der Berufsgruppe M IV 1 erfüllen. Dies ist für die Kläger entgegen der vom Landesarbeitsgericht in seiner Hauptbegründung vertretenen Auffassung zu bejahen.

Der bloße Wortlaut der Berufsgruppe M IV 1 ist allerdings nicht eindeutig. Nach dem Wortlaut gibt es zwei Auslegungsmöglichkeiten. Nach einer dieser Auslegungsmöglich-

keiten erfaßt die Berufsgruppe M IV 1 nur Arbeitnehmer, die als auszuübende Tätigkeit Baumaschinen und Geräte warten, betreuen und instandsetzen und die hinsichtlich ihrer Ausbildung entweder einen dafür notwendigen Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes erlernt oder die Prüfung als Berufskraftfahrer abgelegt haben. Diese Auslegungsmöglichkeit stimmt mit den Grundsätzen des § 5 Ziff. 2.2 BRTV-Bau überein, wonach für die Eingruppierung die auszuübende Tätigkeit (hier: Warten, Betreuen und Instandsetzen von Baumaschinen und Geräten) und die Ausbildung (hier: Erlernung eines notwendigen Ausbildungsberufs oder Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer) maßgebend sind.

Die andere Auslegungsmöglichkeit, die der Wortlaut ebenfalls zuläßt, besagt, daß die Berufsgruppe M IV 1 zwei Gruppen von Arbeitnehmern umfaßt, nämlich einmal Arbeitnehmer, die Baumaschinen und Geräte warten, betreuen und instandsetzen und einen dafür notwendigen Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes erlernt haben, und ferner Arbeitnehmer, die die Prüfung als Berufskraftfahrer abgelegt haben und entsprechend tätig sind. Hierbei wird die Tätigkeit als Berufskraftfahrer in der Berufsgruppe M IV 1 zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Da aber nach den Grundsätzen des § 5 Ziff. 2.2 BRTV-Bau für die Eingruppierung nicht nur die Ausbildung, sondern auch die auszuübende Tätigkeit maßgebend ist, kommt als auszuübende Tätigkeit für Arbeitnehmer, die die Prüfung als Berufskraftfahrer abgelegt haben, deren Tätigkeit aber nicht ausdrücklich in der Berufsgruppe erwähnt ist, nur die Tätigkeit eines Berufskraftfahrers in Betracht.

Für die erste Auslegungsmöglichkeit spricht, daß hier auszuübende Tätigkeit und Ausbildung bzw. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Tarifnorm ausdrücklich angeführt sind. Das würde aber bedeuten, daß die Tarifvertragsparteien die Tätigkeit von Arbeitnehmern, die Baumaschinen und Geräte warten, betreuen und instandsetzen, dann als qualifizierter ansehen, wenn diese Arbeitnehmer die Prüfung als Berufs-



kraftfahrer abgelegt haben. Das wäre nach dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung unverständlich. Wenn die Tarifvertragsparteien für die Eingruppierung und Vergütung die Ausbildung, die Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die auszuübende Tätigkeit des Arbeitnehmers maßgebend sein lassen wollen (§ 5 Ziff. 2.2 BRTV-Bau), dann ist dies nach dem Gesamtzusammenhang der Tarifregelung – so wie es auch in anderen Tarifverträgen allgemein üblich ist – so zu verstehen, daß Ausbildung sowie Fertigkeiten und Kenntnisse für die auszuübende Tätigkeit von Bedeutung sind und mit entsprechend qualifizierterer Ausbildung die Tätigkeit des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber wertvoller ist. Die Prüfung als Berufskraftfahrer bedeutet jedoch für einen Baumaschinenwart keine erhebliche Steigerung der für seine Tätigkeit benötigten Qualifikation.

Bei der Prüfung als Berufskraftfahrer hat der Kandidat keine Fertigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die ihn in die Lage versetzen, Baumaschinen und Geräte zu warten, zu betreuen und instandzusetzen. Nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer vom 26. Oktober 1973 (BGBl. I S. 518) umfaßt die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer zwar auch die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen, die den Berufskraftfahrer in die Lage versetzen, die Kraftfahrzeuge zu warten und einfache Störungen zu beseitigen. Das befähigt den Berufskraftfahrer aber noch nicht zur Wartung von Baumaschinen. Zu den Baumaschinen gehören nach den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppen M III z. B. Baukrane, Bauaufzüge, Mischanlagen, Kompressoren, mobile Betonpumpen, Walzen, Verdichtungsgeräte, Straßenfertiger, Grader, Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, Bagger, Planierraupen, Laderaupen, Radlader, Rammen, Bohrgeräte, Gleisbaumaschinen, Tunnel- und Stollenbaugeräte. Für die Wartung, Betreuung und Instandsetzung dieser Baumaschinen vermittelt die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer keine Fertigkeiten und Kenntnisse, auch wenn anzunehmen ist, daß der Berufskraftfahrer durch seine Berufstätigkeit ein gewisses Vorverständnis hierfür erwirbt. Da-



her ist nicht ersichtlich, inwiefern für einen Baumaschinenwart die Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer ein Qualifikationsmerkmal für seine Tätigkeit sein könnte.

Demgemäß fällt nach dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung unter die Berufsgruppe M IV 1 auch der Kraftfahrer nach Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer, ohne daß er als Baumaschinenwart tätig sein muß. Diese Auslegung ist auch durchaus sinnvoll. Der Berufskraftfahrer besitzt aufgrund seiner Ausbildung Fertigkeiten und Kenntnisse hinsichtlich der Wartung der Kraftfahrzeuge, der Beurteilung von Störungen an den Fahrzeugen und der Beseitigung von einfachen Störungen. Selbst wenn in einem einzelnen Bauunternehmen eine besondere Werkstatt existiert, wird der Berufskraftfahrer seine einschlägigen Fertigkeiten und Kenntnisse immer dann einsetzen müssen, wenn er mit seinem Kraftfahrzeug außerhalb des Betriebes unterwegs ist. Insofern ist er durchaus mit den Baumaschinenwarten vergleichbar. Diese müssen die ihnen anvertrauten Maschinen und Geräte warten, betreuen und instandsetzen, der Berufskraftfahrer muß dieses für sein Gerät (Kraftfahrzeug) erledigen.

Damit wird dem nur als Berufskraftfahrer tätigen Arbeitnehmer der Aufstieg in die Berufsgruppe M III 2 ermöglicht. Dagegen spricht nicht, daß die Berufsgruppe M III die Überschrift "Baumaschinenführer" führt. Nach dem Wortlaut dieses Begriffs wird damit zwar der bloße Kraftfahrer oder Berufskraftfahrer nicht erfaßt. Die Tarifvertragsparteien verstehen aber in § 2 des Anhangs zum BRTV-Bau in den Überschriften der einzelnen Berufsgruppen unter dem Begriff "Baumaschine" auch ein bloßes Kraftfahrzeug. Das ergibt sich zwingend aus der Überschrift zur Berufsgruppe M V "Baumaschinisten". In diese Berufsgruppe sind unter M V 3 Arbeitnehmer eingruppiert, die die Fahrprüfung der Führerscheinklassen III oder II abgelegt haben und als Kraftfahrer beschäftigt werden. Wenn damit auch diese Kraftfahrer nach dem eindeutigen Tarifwortlaut unter den Begriff "Baumaschi-



nisten" fallen, folgt daraus, daß die Tarifvertragsparteien in den Überschriften der Berufsgruppen unter dem Begriff "Baumaschinen" in einem umfassenden Sinne auch die Kraftfahrzeuge verstehen, die in Bauunternehmen eingesetzt werden. Wenn die Tarifvertragsparteien dann in der Überschrift zur Berufsgruppe M IV gleichwohl den Begriff "Kraftfahrer" zusätzlich erwähnt haben, war dies nach der Systematik der tariflichen Regelung überflüssig. Demgemäß kann auch ein Berufskraftfahrer nach zweijähriger Tätigkeit als "Baumaschinenführer" im Sinne der Berufsgruppe M III angesehen werden.

Die Protokollnotiz zur Berufsgruppe M II 2 steht entgegen der Auffassung der Beklagten der hier vorgenommenen Auslegung nicht entgegen. Wenn nach dieser Protokollnotiz die Berufsgruppe M II 2 nicht als allgemeine Aufstiegsgruppe anzusehen ist, so wird damit nur klargestellt, was bereits dem Wortlaut der Tarifnorm zu entnehmen ist. Danach genügt nämlich nicht eine bloße Mindestdauer der Tätigkeit in der Berufsgruppe M III 2 zum Aufstieg in die Berufsgruppe M II 2, was als allgemeiner Aufstieg angesehen werden könnte. Vielmehr ist eine besondere Qualifikation (Mitarbeiterführung oder Durchführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten) für den Aufstieg in die Berufsgruppe M II 2 erforderlich. Das ist nicht systemwidrig, sondern durchaus sinnvoll.

Diese aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung gewonnene Auslegung wird durch die im Klagezeitraum geltenden Lohntarifverträge für das Tarifgebiet Nordrhein-Westfalen, in dem das Unternehmen der Beklagten gelegen ist, bestätigt. Danach wird die Berufsgruppe M IV 1 von den Tarifvertragsparteien wie folgt gekennzeichnet: "Baumaschinenwarte mit Facharbeiterprüfung und Kraftfahrer mit Berufskraftfahrerprüfung in den ersten zwei Jahren". Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien mit diesem Lohntarifvertrag eine Änderung des Anhangs zum BRTV-Bau herbeiführen wollten. Vielmehr heißt es in dem Lohntarifvertrag ausdrücklich: "Die Berufsgruppeneinteilung rich-



tet sich nach § 5 BRTV in Verbindung mit den Bestimmungen des Anhangs zum BRTV "Berufsgruppen für die Berufe des Bau-gewerbes"". Demgemäß stimmt der eindeutige Wortlaut der Berufsgruppe M IV 1 des Lohntarifvertrages mit der Auslegung überein, die der Senat dem Gesamtzusammenhang und der Systematik des BRTV-Bau entnommen hat. Der Senat braucht daher nicht darauf einzugehen, in welchem Verhältnis der Lohn-tarifvertrag für Nordrhein-Westfalen und der BRTV-Bau zueinander stehen.

Dem Landesarbeitsgericht ist aber in seiner Hilfsbe-gründung zu folgen, daß Berufskraftfahrer erst nach zwei-jähriger Tätigkeit nach Ablegung der Prüfung in die Berufs-gruppe M III 2 eingruppiert werden können, was für die Klä-ger im Klagezeitraum nicht zutrifft. Entgegen der Auffas-sung der Kläger ist unter dem Begriff der "zweijährigen Tä-tigkeit" im Sinne der Berufsgruppe M III 2 nicht eine bloße Tätigkeit als Kraftfahrer zu verstehen, so daß sie sofort nach Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer in die Be-rufsgruppe M III 2 einzugruppieren seien. Die Berufsgrup-pe M III 2 bedeutet nämlich nach Wortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang eine Höhergruppierung aus der Berufsgrup-pe M IV 1. Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe M III 2 (auch im Sinne des Lohntarifvertrages Nordrhein-Westfa-len) setzen voraus, daß es sich um einen Arbeitnehmer ge-mäß der Berufsgruppe M IV 1 handelt. In diese Berufsgrup-pe sind Kraftfahrer aber nur dann eingruppiert, wenn sie die Prüfung als Berufskraftfahrer abgelegt haben und ent-sprechend beschäftigt werden. Folgt man der Auffassung der Kläger, waren sie jedoch niemals in die Berufsgruppe M IV 1 eingruppiert, sondern stiegen mit Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer von der Berufsgruppe M IV 2 sofort in die Berufsgruppe M III 2 auf.

Die Auffassung der Kläger würde ferner in systemwidri-ger Weise einen Aufstieg von Arbeitnehmern aus der Berufs-gruppe M V 3 unter Übergehung der Berufsgruppe M IV unmit-telbar in die Berufsgruppe M III 2 ermöglichen. Wenn näm-lich Arbeitnehmer, die die Fahrprüfung der Führerscheinklas-se II abgelegt haben, noch nicht drei Jahre als Kraftfah-



rer beschäftigt sind und deshalb noch nicht in die Berufsgruppe M IV 2, sondern in die Berufsgruppe M V 3 eingruppiert sind, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 BBiG zur Prüfung als Berufskraftfahrer zugelassen werden und diese Prüfung erfolgreich ablegen, wären sie demgemäß sofort in die Berufsgruppe M III 2 einzugruppieren. Voraussetzung wäre danach nur, daß sie zwei Jahre als Kraftfahrer beschäftigt waren. Auch dies ist mit den Merkmalen der Berufsgruppe M III 2, die eine Tätigkeit nach Berufsgruppe M IV 1 voraussetzen, nicht vereinbar.

Entgegen der Auffassung der Kläger führt die Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer durch einen Kraftfahrer, der in die Berufsgruppe M IV 2 eingruppiert ist, nicht zu einer systemwidrigen Herabgruppierung des Kraftfahrers in die Berufsgruppe M IV 1. Die Vergütung nach der Berufsgruppe M IV 1 liegt zwar unter der Vergütung der Berufsgruppe M IV 2. Die Berufsgruppe M IV 1 ist jedoch keine Spezialregelung gegenüber der Berufsgruppe M IV 2, so daß derjenige, der in die Berufsgruppe M IV 1 eingruppiert ist, nicht gleichzeitig in die Berufsgruppe M IV 2 eingruppiert sein könnte. Vielmehr stehen die Berufsgruppen M IV 1 und M IV 2 in keinem Über- und Unterordnungsverhältnis zueinander. Die Tätigkeitsmerkmale der einen Berufsgruppe schließen auch nicht die Tätigkeitsmerkmale der anderen Berufsgruppe aus. Deshalb kann ein Arbeitnehmer sowohl die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe M IV 1 als auch die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe M IV 2 erfüllen, wie es vorliegend zutrifft. Eine solche tarifliche Regelung ist unbedenklich zulässig. Das gilt z. B. auch für alle Arbeitnehmer, die sich durch besondere Merkmale aus einer bestimmten Vergütungsgruppe hervorheben und damit zugleich die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen. So erfüllt im Bereich des öffentlichen Dienstes ein Arbeitnehmer der VergGr. IV a Fallgruppe 1 a BAT zugleich die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a, V b Fallgruppe 1 a, V c Fallgruppe 1 a, VI b Fallgruppe 1 a und VII Fallgruppe 1 a BAT. Der Vergütungsanspruch ist in diesen Fällen gleichwohl unproblematisch. Der Arbeitnehmer erhält die Vergütung aus der höch-



sten Vergütungsgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale er erfüllt. Das ist vorliegend die Berufsgruppe M IV 2, auch wenn der Kraftfahrer, der bereits in die Berufsgruppe M IV 2 eingruppiert ist, die Prüfung als Berufskraftfahrer ablegt.

Nur scheinbar führt im vorliegenden Fall die zusätzliche Qualifikation der Kläger (Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer) zu einer geringeren Bewertung ihrer Tätigkeit (Berufsgruppe M IV 1), was in der Tat von den Tarifvertragsparteien kaum gewollt sein dürfte. In Wahrheit – und das verkennen die Kläger – wird die Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer von den Tarifvertragsparteien honoriert, und zwar dadurch, daß den Klägern damit nach zweijähriger Tätigkeit der Aufstieg in die Berufsgruppe M III 2 ermöglicht wird, was ohne die Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer nicht möglich wäre. Die Tarifvertragsparteien sehen damit in rechtlich unbedenklicher Weise nicht nur die Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer, sondern eine Berufspraxis mit den durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnissen als erforderlich für die Höhergruppierung an.

Wenn damit im Verhältnis der Berufsgruppen M IV 1 und M IV 2 die dreijährige Fahrpraxis im Personen- oder Güterverkehr dem Kraftfahrer eine höhere Vergütung bringt als die Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer, so liegt darin die Wertung der Tarifvertragsparteien, daß sie die dreijährige Fahrpraxis für höherwertig halten als die bloße Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer. Auch das liegt im Gestaltungsspielraum der Tarifvertragsparteien, gehört zu ihrer Tarifautonomie und ist im übrigen durchaus einsichtig und keineswegs sachwidrig.

Die von den Klägern vertretene Auffassung, die über zehnjährige Fahrpraxis der Kläger sei nach Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer mindestens der zweijährigen Tätigkeit eines Berufsanfängers nach Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer gleichwertig, entspricht nach dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen nicht dem Willen der Tarifvertragsparteien. Die Auffassung der Kläger ist



auch nicht allein sachgerecht oder gar - etwa im Hinblick auf Art. 3 GG - geboten. Denn die Kläger übersehen, daß die höhere Qualifikation des geprüften Berufskraftfahrers erst im Zeitpunkt der Prüfung feststeht und nachgewiesen ist. Es besteht kein sicherer Anhaltspunkt dafür, daß ein Kraftfahrer - und das trifft auch für die Kläger zu - nach mehrjähriger Fahrpraxis die Kenntnisse hat, um die Prüfung als Berufskraftfahrer erfolgreich abzulegen. Erst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer weist die höhere Qualifikation des Arbeitnehmers aus, wie sich aus den bei der Prüfung verlangten Kenntnissen ergibt (vgl. § 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer). Die Kläger stehen hinsichtlich ihrer höheren Qualifikation nach Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer insoweit jedem Berufsanfänger gleich. Den Tarifvertragsparteien muß es daher unbenommen bleiben, Arbeitnehmer erst dann höherzugruppieren, wenn sie nach Erwerb einer höheren Qualifikation mit dieser Qualifikation tätig geworden sind, d. h. hier eine entsprechende Fahrpraxis erworben haben. Eine solche qualifizierte Fahrpraxis begann auch für die Kläger erst nach Ablegung der Prüfung als Berufskraftfahrer. Ihre vorherige Fahrpraxis wird von den Tarifvertragsparteien als geringerwertig angesehen und nur nach der Berufsgruppe M IV 2 honoriert.

Da die Klage abweisungsreif ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob die tariflichen Ausschlußfristen für den gesamten Klagezeitraum eingehalten worden sind.

Die Kläger haben gemäß § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Gröbing

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

